



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

**VzSB-Geschäftsstelle**  
Anni-Albers-Str. 7  
80807 München  
Deutschland

**Planungsverband Region Oberland**  
**Geschäftsstelle Region 17**  
**Prof.-Max-Lange-Platz 1**  
**83646 Bad Tölz**

Geschäftsstellenleiterin:  
Anne Bschorer  
Tel.: +49/(0)89/14003-649  
Fax: +49/(0)89/14003-8182  
E-Mail: [info@vzsb.de](mailto:info@vzsb.de)  
Internet: [www.vzsb.de](http://www.vzsb.de)  
Steuer-Nr.: 143/223/70580  
Bürozeiten:  
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr  
Fr: 9:00-16:00 Uhr  
Erste Vorsitzende:  
Dr. Sabine Rösler

| Ihre Nachricht | Unser Zeichen       | Telefon       | E-Mail   | Datum      |
|----------------|---------------------|---------------|--|------------|
| 04.04.2025     | VzSB 25 SN WEA RP17 | 089/14003-649 | <a href="mailto:info@vzsb.de">info@vzsb.de</a> | 01.06.2025 |

## **Regionalplan Oberland - 1X. Teilfortschreibung "Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft"; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

### **1. Allgemeine Ausführungen**

Der Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEAs) im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Auch der VzSB hält den Ausbau der erneuerbaren Energieträger für erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen. Nach Ziff. 6.2.2 des LEP muss der Regionalplan 1,1 % der Regionsfläche (3956 km<sup>2</sup>) als Windenergiefläche bis zum 31.12.2027 festlegen. Zudem ist der Freistaat Bayern durch die bundesrechtlichen Vorgaben im WindBG verpflichtet, bis 31.12.2032 einen Flächenbeitrag von 1,8 % der Landesfläche für WEAs auszuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Flächenbereitstellungspflicht nur auf die in Anspruch genommene Fläche bezieht. Die erhebliche Fernwirkung der Anlagen, die weit über die Grundfläche hinausgeht, muss bei diesem Prozess aber ebenfalls beachtet werden. Dies bedeutet eine Flächeninanspruchnahme für ein Erschließungsziel, die in dieser Größenordnung in der bisherigen Infrastrukturgeschichte Deutschlands einmalig ist. Entsprechend groß sind die Zielkonflikte mit konkurrierenden Flächenansprüchen und Schutzgütern. Dies erfordert eine sorgfältige Abwägung der widerstreitenden Belange und eine Auswahl der Vorranggebiete, die der großen Herausforderung gerecht wird. Aufgrund der einmaligen Dimension der tatsächlich betroffenen Flächen kann eine fehlerhafte und einseitig gewichtete Auswahl zu nicht vertretbaren und irreversiblen Beeinträchtigungen der Gesamtlandschaft führen, die das Erscheinungsbild einmaliger und unersetzbarer Landschaften dauerhaft zerstört.

Die Stellungnahme des VzSB beschränkt sich auf die Auswirkungen auf Landschaft, Erholungswirkbarkeit und Georisiken der Vorranggebiete im Perimeter des Bayerischen Alpenplans. Hinsichtlich der Aspekte der Ökologie, der Wälder, der Moore, des Wasserhaushalts etc. nehmen wir Bezug auf die Stellungnahmen des DAV und des BN, die wir uns insoweit zu eigen machen.

Postbank München  
Kto.Nr. 99 05 808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

Hypovereinsbank München  
Kto.Nr. 580 386 6912  
BLZ 700 202 70  
IBAN: DE59 7002 0270 5803 8669 12  
BIC: HYVEDEMMXXX

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

### 1.1.1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPIG)

Nach Art. 17 Satz 1 BayLPIG sind bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. Für diese Abwägung gelten die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Abwägungsgrundsätze. Danach muss eine Abwägung überhaupt stattfinden (sonst Abwägungsausfall), alle relevanten Belange müssen in die Abwägung eingestellt (sonst Abwägungsdefizit), die Bedeutung der eingestellten Belange richtig erkannt (sonst Abwägungsfehleinschätzung) und im Verhältnis zueinander richtig gewichtet werden (sonst Abwägungsdisproportionalität). Für die landschaftliche Bewertung des Alpenraums gelten dabei folgende rechtliche Grundlagen:

### 1.1.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Der Alpenraum soll insbesondere so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden,

- dass die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
- seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, **Erholungs-**, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als **Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung** wahrgenommen werden können.... (Ziff. 2.3.1 Anlage 1 LEP).

### 1.1.3 Alpenkonvention (AK)

Die AK und ihre Protokolle stellen ein internationales Abkommen zum Schutz der Alpen dar, das auch von Deutschland ratifiziert wurde und damit als verbindliches Bundesgesetz zwingend zu beachten ist und das weder durch EU-Richtlinien noch andere Bundes- und Landesgesetze verdrängt wird.

Nach Art. 10 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen.

Weiterhin haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, bestehende Schutzgebiete zu erhalten (Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls). Da dieses Erhaltungsgebot für Schutzgebiete im nationalen Recht (noch) nicht umgesetzt ist, gilt diese Bestimmung im deutschen Alpenraum der AK unmittelbar. Dies bedeutet, dass Schutzgebiete im Alpenraum inhaltlich nicht geschwächt und ihr Gebiet nicht verkleinert werden dürfen.

### 1.1.4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Nach Art. 2 Satz 1 BayNatSchG sind

- die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume **als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung** zu erhalten.
- Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den **Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention**, nach (Art 2 Satz 2 BayNatSchG).

### 1.1.5 Regionalplan Oberland (Region 17)

**Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt werden, dass die Vielfalt und Eigenart des alpinen Naturhaushalts und die regionstypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten bleiben** (Teil A, I, Ziff. 3.1 Regionalplan 17).

#### **Landschaftliches Leitbild (Teil B, I, Ziff.1 Regionalplan 17)**

Es ist anzustreben, die Natur- und Kulturlandschaften der Region Oberland und ihre natürlichen Lebensgrundlagen als Lebensraum und Existenzgrundlage der ansässigen Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt in ihrer **einzigartigen Vielfalt, Eigenart und Schönheit** zu erhalten und – wo nötig – wiederherzustellen.

**Es ist von besonderer Bedeutung, die weitgehend unbeeinträchtigten Naturlandschaften des Alpenraums in ihrer Ursprünglichkeit zu bewahren.**

Bei der **weiteren Entwicklung** der Region Oberland ist anzustreben, der **herausragenden Bedeutung** als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung und als **Erholungsraum für die Besucher aus Nah und Fern** ebenso Rechnung zu tragen wie dem **Schutz von Natur und Landschaft** vor daraus erwachsenden Belastungen.

Es ist anzustreben,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes** sowie den **Erhalt der historisch gewachsenen Natur- und Kulturlandschaft durch eine pflegliche und angemessene Landnutzung** zu sichern,
- **Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft** zu vermeiden, bereits aufgetretene Schäden, soweit möglich, zu beseitigen oder durch geeignete Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen auszugleichen.

Die Funktionen der **Berggebiete als Natur-, Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum** sowie als ökologischer Ausgleichsraum sollen erhalten werden (Teil B, I, Ziff. 2.6.1 Regionalplan 17)

#### **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Teil B, I, Ziff. 3.1 Regionalplan 17)**

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein **besonderes Gewicht** beizumessen.

### 1.1.6 Abwägung

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" sind im Umweltbericht Teil A auf den Seiten 17 ff dargestellt. Der Bericht kommt zutreffend zum Ergebnis, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 266 m (Referenzwindenergieanlage), aufgrund der Fernwirkung zu einer massiven technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen werden. Diese wird bei den Standorten auf den Vorbergen des Alpenraums dadurch verstärkt, dass die Standorte zu Höhenlagen im Schnitt um die 1.100 m über NN hinaufreichen, und fast 400 hm über dem Talgrund liegen (siehe Tabelle S.10), und als fast gleich hohe Kulisse das dahinter liegende Bergpanorama verstellen. Die landschaftliche Wirkung der WEAs auf diesen Höhenrücken ist daher um ein Vielfaches größer als in der Ebene oder in Wäldern. Mit dieser Konsequenz solcher äußerst exponierter Standorte (s.u.) setzt sich der Umweltbericht in keiner Weise auseinander (Abwägungsfehlschätzung).

Zudem wird lediglich die Fernwirkung der WEAs thematisiert. Die Standorte der WEAs müssen aber aufwändig mit Straßen erschlossen werden. Diese Erschließungsstraßen in den teilweisen steilen und

rutschungsgefährdeten Höhenzügen (s.u.) hätten weitere massive und nicht zu verhindernde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zur Folge. Diese erheblichen Folgen für das Landschaftsbild werden überhaupt nicht erkannt (Abwägungsdefizit).

Zum Abwägungsvorgang enthält der Umweltbericht auf Seite 18 oben dann folgende Aussage:

*“Das ausdrückliche Freihalten und Bewahren von schönen Landschaften auf Kosten einer ausschließlichen Konzentration von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in gewöhnlichen, bereits „vorbelasteten“ Landschaften und Alltagsräumen wäre nicht mit dem Ziel eines akzeptanzfähigen und bürgernahen Steuerungskonzepts im Sinne einer ausgleichenden Verteilung der mit der Energiewende zusammenhängenden Chancen und Lasten in Einklang zu bringen.”*

Dabei handelt es sich um eine politisch-pragmatische Argumentation, die die für eine Abwägung notwendige Bewertung nach der Gewichtigkeit und Bedeutung der betroffenen Belange ignoriert. Weitestgehend verkannt werden dabei die oben aufgeführten gesetzlichen Wertungen für den Alpenraum, die dem Alpengebiet eine herausragende und sogar einmalige landschaftliche Bedeutung beimessen. Diese gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben sind im Abwägungsprozess zwingend zu beachten und können nicht einfach beiseitegeschoben werden (z. B. Art. 2 BayNatSchG; Verbot der AK, Schutzgebiete zu verkleinern usw.). Auch das landschaftliche Leitbild des Regionalplans selbst wird nicht beachtet. Dies führt zwangsläufig zu einer Abwägungsfehlschätzung, weil die Bedeutung der Landschaft im Alpenraum völlig verkannt wird.

Im Weiteren enthält der Umweltbericht dann folgende Aussage:

*“Das Maß, die Qualität sowie die Wahrnehmung der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen hängt maßgeblich von der Standortwahl, der konkreten Projektumsetzung sowie der Beteiligung und Einbindung von Kommunen und Bürgern ab und kann abschließend nur auf Projektebene beurteilt werden. Auch wenn in großen Teilen der Region eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes vorliegt, können aus den o. g. Gründen auf Ebene erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild weder pauschal angenommen noch ausgeschlossen werden.”*

Damit wird eingeräumt, dass die landschaftliche Auswirkung der einzelnen Standorte weder beurteilt werden sollte noch wurde, obwohl die Konfliktlage offensichtlich ist. Selbstverständlich kann und muss dieser basale Konflikt auf der Ebene des Regionalplans bewertet und gelöst werden. Dennoch werden die vorgesehenen Gebiete als Vorranggebiete (!) ausgewiesen, in denen jede andere Nutzung nachrangig ist. Bei der Festsetzung der Vorranggebiete handelt es sich um die Festlegung von Zielen der Raumordnung (vgl. Ziff. 3.3.1 des VO-Entwurfs). Nach Art. 17 Satz 1 2. HS BayLplG müssen bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung die Belange abschließend abgewogen werden. Die Bewältigung der auftretenden Konflikte wird hier aber auf die Projektebene verschoben. Ein typischer Fall der fehlenden planerischen Problembewältigung und damit ein Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des Art. 17 Satz 1 2. HS BayLplG (Abwägungsausfall).

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll durch die Größe der Gebiete minimiert werden:

*“Die Größe der Vorranggebiete lässt ganz überwiegend nicht die Errichtung großer Windparks zu, was die verträgliche Einbindung von Windenergieanlagen in die kleinteilig strukturierte Landschaft der Region Oberland begünstigt.”*

Die wie an einer Perlenschnur aufgereihten Gebiete auf den Vorbergen entlang der Alpenkulisse führen aber gerade dazu, dass vergleichsweise wenige WEAs wegen der hier extremen Fernwirkung und der massiven Eingriffe durch die Erschließung die Alpenlandschaft maximal beeinträchtigen. Ein geringer Beitrag zur Energieerzeugung wird somit mit einem Maximum an Landschaftszerstörung erkauft (Abwägungsdisproportionalität).

**Fazit:** Das vorliegende planerische Konzept, das in Abkehr von der bisherigen Genehmigungspraxis hochwertigste alpine Landschaften einer Windkraftnutzung zuführen will, weist in vieler Hinsicht gravierende Abwägungsmängel auf. Insbesondere werden zwingende gesetzliche Abwägungskriterien nicht erkannt bzw. nicht berücksichtigt und durch politisch-pragmatische Erwägungen ersetzt. Die planerische Aufgabe, einen der Dimension der landschaftlichen Konflikte angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Belange zu erreichen, wird verfehlt.

## 1.2 Diskussion fachlicher Grundlagen

### 1.2.1 Aspekt der Geogefahren von Zuwegungen zu den WE-Vorranggebieten

Im Umweltbericht Teil 1 wird darauf hingewiesen, dass Georisiken bei konkreten Planungen zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Gefahrenhinweiskarten des LfU wurden bei den einzelnen Standortbetrachtungen im Teil 2 des Umweltberichts mit konkreten Flächenangaben einbezogen. Die Standorte in den alpinen Bereichen (nach LEP) liegen vorwiegend auf oder im Umfeld von bekanntermaßen rutschanfälligem Gestein des Flysch und des Ultrahelvetikums. Die Aussagen im Teil 2 des Umweltberichts beziehen sich offensichtlich jeweils auf den Standort selbst.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen und auch deren dauerhaften Betrieb sind allerdings großzügige Zuwegungen notwendig, die ohne erhebliche Eingriffe in die oftmals labilen Hänge nicht möglich sein dürften. Die Frage der Zuwege durch kritische Rutschbereiche ist bisher offensichtlich nicht berücksichtigt. Als konkretes Beispiel kann der Standort 44 in der Gemeinde Benediktbeuern genannt werden. Der Standort selbst ist nur mäßig direkt von Georisiken betroffen. Ein Zugang ist jedoch nur durch Queren des instabilen Bereiches oberhalb der „Lissabona“ möglich, einer Rutschung, die nach Annalen des Klosters den Ort Benediktbeuern bedroht hat und angeblich nach dem Erdbeben von Lissabon im Jahr 1755 aktiv wurde. Sie hat sich dann wieder beruhigt, bis sie mit dem Pfingsthochwasser 1999 wieder in Bewegung gesetzt hat. Sie kann durch äußere Eingriffe jederzeit reaktiviert werden.

Ähnliche Situationen mit problematischen Zuwegungen bieten auch etliche andere der inneralpinen Standorte, so der Standort 70, wo Georisiken im „Gefahrenhinweisbereich tiefgreifende Rutschungen“ mit 1 ha = 2,5 % und im „Gefahrenhinweisbereich Rutschungen“ mit 2 ha = 4,9% der Gesamtfläche ausgewiesen werden. Der einzige Zuwegungsbereich über den steilen, nördlichen Hang des Standortes liegt aber vollständig im „Gefahrenhinweisbereich tiefgreifende Rutschungen“!

Fazit: Die besondere Lage der WE-Vorranggebiete in den Bergen wird nicht beurteilt. Dort ist für die Ausweisung zwingend die geologische Situation für mögliche Zuwegungen zu beachten.

### 1.2.2 Einfluß von WEAs auf die Landschaft und die Erholungswirksamkeit in den Bergen

Die besondere Bedeutung der bayerischen Alpen wird in den rechtlichen Grundlagen ausdrücklich hervorgehoben und wurde ausführlich dargestellt, siehe oben. Das Spezifikum des bayerischen Alpenrands bedarf aber einer eigenen Betrachtung, um den außergewöhnlich schädlichen Einfluss von dort installierten WEAs auf die Landschaft und die Erholungswirksamkeit zu verstehen: Der schon von München aus sichtbare Alpenrand der Region Oberland vom Wendelstein bis zur Zugspitze steigt schnell bis zu über 2400 Höhenmeter an (München 520, Zugspitze 2962 m). Das Gebirge steigt wie eine riesige Welle aus Fels aus dem Flachland empor. Wenn man sich ihm nähert, so zeigen sich vorgelagerte, hineinandere gestaffelte bewaldete Höhenzüge, die immer höher werden. Die Besonderheit dieser alpinen Landschaft hat das LfU in seinem Methodikpapier zu den Karten „Charakteristische landschaftliche Eigenart“ und „Erholungswirksamkeit“ herausgestellt:

*"Im Alpenraum erfolgten einige Abweichungen von der vorgegebenen Methodik, die auf Grund der dortigen, sehr speziellen landschaftlichen Gegebenheiten gerechtfertigt erscheinen. Die*

*dort in hoher Dichte auftretenden landschaftsprägenden Elemente, Aussichtspunkte, Höhenrücken, visuellen Leitstrukturen, naturkundlichen Anziehungspunkte und Erholungsschwerpunkte wurden mittels einer aggregierten Darstellung (als „**Alpenraum mit hoher Dichte an ...**“) zusammengefasst. Der **Nordrand der Alpen wurde im Bereich seines Anstiegs** nicht als „Visuelle Leitstruktur“, sondern als „**Gebirgsanstieg**“ gesondert dargestellt. Dies betrifft die Regionen 16 (Allgäu), 17 (Oberland) und 18 (Südostoberbayern).“*

(LfU (2013, S. 5): Methodik zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben und Erholung).

Obwohl diese Karten Grundlage für die Bewertung der WE-Vorranggebiete sind, wird diese besondere Bedeutung, die die Autoren der Karten methodisch für den Alpenraum ausdrücklich betonen, im Umweltbericht nicht erwähnt. Dies würde auch direkt der Relativierung des alpinen Landschafts- und Erholungsraums in der Abwägung, wie sie oben schon kritisiert worden ist (siehe Kapitel 1.1.6), widersprechen.

### **Wirkung der von WEAs dominierten Landschaft auf die Menschen**

Für die Beurteilung der Wirkung von WEAs auf Landschaft und Erholung ist diese landschaftliche Charakterisierung von besonderem Gewicht: Die durchschnittliche Lage der WE-Gebiete (oberer Rand) beträgt 383 Meter über dem Tal (siehe Tabelle S. 10), die WEA-Referenzanlage misst in voller Höhe 266 Meter. In der Summe sind das 649 Meter!

Zum Vergleich: Der Leonhardstein über Kreuth hat eine relative Höhe von 669 Meter, also gerade mal 20 Meter mehr. Die Entfernung des Gipfels zur Kirche beträgt 2,2 km – damit entspricht der Leonhardstein in seinen Dimensionen (siehe Abb. 1) dem Durchschnitt über alle vorgeschlagenen 16 alpinen WE-Vorranggebieten (Rotorspitze 649 m über Tal, Entfernung 2,01 km), siehe Tabelle S. 10.



Abb. 1: Leonhardstein (1452 m) über Kreuth (783 m) – relative Höhe 669 m, Entfernung von Kirche zum Gipfel 2,2 km.

Mit den Windrädern, die als kleine Windparke in erhöhter und damit exponierter Lage aufgereiht in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen den Alpenrand dominieren würden, würde dieser Raum zu einem landschaftlichen Unruheraum.

Es ist bekannt, dass bewegte Objekte die Aufmerksamkeit binden und für das Umgebende keinen Blick zulassen („inattentional blindness“):

*„... nur Objekte und Details werden wahrgenommen oder bemerkt, auf die die Aufmerksamkeit gerichtet wird. Das Gehirn muss selektieren, welche Informationen relevant sind und welche weniger. Erst indem sich die Aufmerksamkeit einem Reiz zuwendet, wird dieser bewusst. Die Ausrichtung der Aufmerksamkeit beeinflusst die Aktivität bestimmter Gehirnstrukturen.“*  
(<https://de.wikipedia.org/wiki/Unaufmerksamkeitsblindheit>)

Eine alpine „Landschaft“, wie wir sie realiter und in unserer Vorstellungswelt kennen, würde hinter den im Mittel 649 Metern über dem Talgrund drehenden und Aufmerksamkeit heischenden Rotoren verschwinden. Wegen des Gebirgsanstiegs auch mit größter Fernwirkung. Die „Scenicness“, die für die Wahrnehmung von Landschaft wesentlich ist (McKenna et al. 2021), wäre zerstört. Für die „überwiegend sehr hohe charakteristische landschaftliche Eigenart“ (Stufe 5), die wegen des Gebirgsanstiegs laut LfU-Methodenpapier eigentlich für den gesamten Voralpenraum gilt, müsste ein neue Kategorie erfunden werden, changierend zwischen eigentlicher und uneigentlicher Schönheit der Landschaft – ein Doppelbinder mit hohem Stressfaktor!

### **Zerstörte Erholungswirksamkeit**

Für die bekannte und vielgeschätzte Erholungswirksamkeit dieses Raums wäre das fatal. Der Bayerische Alpenplan heiß offiziell „Teilabschnitt **Erholungslandschaft Alpen** des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms“ Hinter dieser Namensgebung steht die schon 1968 geborene Intuition, dass ein Naturraum wie der bayerische Alpenraum eine intensive Erholungswirksamkeit entfaltet. Damals war das noch unbewiesen. Heute ist mit vielen Studien belegt, dass weitgehend unverfügte Natur diese Qualitäten besitzt. Hier eine diesbezügliche Zusammenfassung einer aktuellen Studie (Steininger et al. 2025; die vielen Verweise im Zitat auf andere Studien, die diesem Effekt beobachtet haben, werden hier nicht angezeigt):

*„Natürliche Umgebungen wie Parks, Wälder, Küsten und ihre Bestandteile, darunter Pflanzen, Sonnenuntergänge und natürliche Geräuschkulissen, können eine Reihe von Gesundheits- und Wohlbefindenseffekten fördern und schützen<sup>1,2,3</sup>. Menschen, die in grüneren Wohngebieten leben, reagieren tendenziell weniger stark auf Stressfaktoren<sup>4</sup> und sind langfristig psychisch gesünder<sup>5</sup>. Menschen, die regelmäßig Zeit in der Natur verbringen, berichten von weniger negativen und mehr positiven emotionalen Zuständen<sup>6</sup>, und selbst kurze experimentelle Naturerlebnisse können sich positiv auf subjektive und neuronale Indikatoren des Wohlbefindens auswirken<sup>7</sup>. Theorien, die Natur und Gesundheit miteinander verbinden, betonen verschiedene Aspekte, die bestimmte natürliche Umgebungen besonders gesundheitsfördernd machen. Während die Stress-Recovery-Theorie (SRT) davon ausgeht, dass die Präsenz natürlicher, nicht bedrohlicher Elemente positive affektive Reaktionen hervorruft und die Erholung von Stress unterstützt<sup>8</sup>, legt die Attention Restoration Theory (ART) einen stärkeren Fokus auf die Fähigkeit der Natur, freiwillige Aufmerksamkeitsressourcen wieder aufzufüllen<sup>9</sup>. Gemäß der ART umfassen bestimmte natürliche Umgebungen zahlreiche Elemente, die die menschliche Aufmerksamkeit auf einzigartige und mühelose Weise fesseln. Obwohl sie sich in ihrem Schwerpunkt unterscheiden, betonen beide Theorien die Fähigkeit der Natur, der menschlichen Gesundheit zu dienen – eine Annahme, die durch eine Vielzahl von Belegen untermauert wird.“*

Windräder in der projektierten Dimension und Exposition konterkarieren alle hier wiedergegeben Kriterien. Sie sind Stressoren schon wegen ihrer Größe und der unfreiwilligen Inanspruchnahme unseres Aufmerksamkeitssystem: Von der weit ausholenden Gestik ihrer Rotoren, verstärkt noch durch deren

Drehung, kann man sich nur schwer lösen. Statt der Natur steht das Windrad im Fokus. Jede Erholungswirksamkeit der Natur sinkt in der näheren und weiteren Gegenwart von Windrädern in der Größe der Referenzenergieanlage in sich zusammen – und verkehrt sich in sein Gegenteil.

Und nun sollen diese Windräder hoch oben an den Eingängen zum „Erholungsraum Alpen“ die Gäste von Weitem empfangen, wie es exemplarisch geplant wird mit den WE-Vorranggebieten 63 (Holzermalm bei Bad Wiessee), 69 und 70 (Auerberg, Nordseite und Kammlinie bei Hausham), 71 (zwischen Brunstkogel und Aschberg westlich oberhalb des Schliersees) und 72 und 73 am Schliersberg (oder auch Rhonberg, oberhalb von Hausham und Schliersee), siehe Abb. 2.

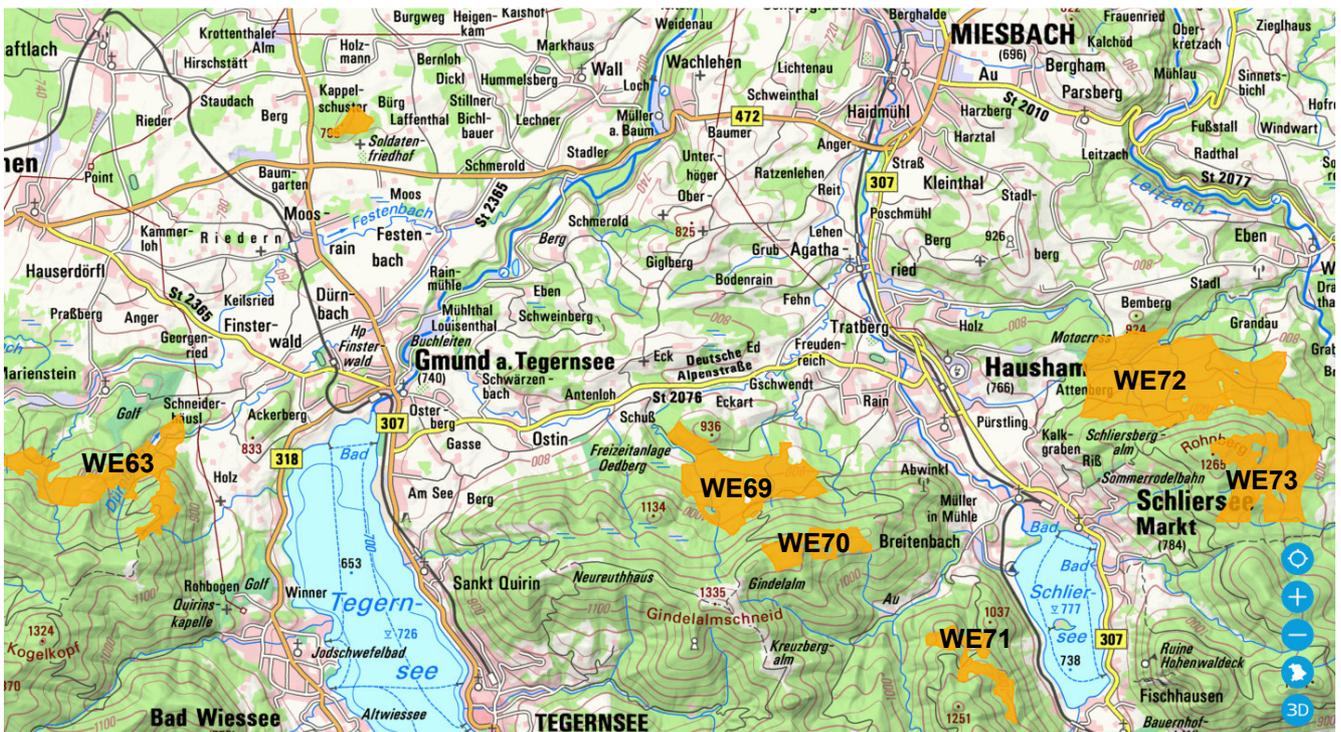


Abb. 2: Die WE-Vorranggebiete 63, 69, 70, 71, 72 und 73 an den Eingängen zu den ikonischen Landschaften um den Tegernsee und Schliersee. © Bayernatlas, DAV.

## Euphemistische Versuchungen

Im Umweltbericht der Regionalplanung heißt es:

*„Vor dem Hintergrund einer Zielsetzung das Landschaftsbild und freie Landschaften zu erhalten, können die oben beschriebenen Veränderungen als bauliche, technische Überprägung und damit als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen werden. Dies kann sich auch auf das Ziel, den Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln, auswirken. Gleichzeitig zeigen Forschungsarbeiten zur Wahrnehmung und Akzeptanz von Landschaftsbildveränderungen durch Windenergieanlagen, dass diese Veränderungen, selbst in als hochwertig eingestuften Landschaftsräumen, **durchaus auch als positiv wahrgenommen werden können, insbesondere als Ausdruck einer dezentralen und gelingenden Energiewende. Gleichzeitig geht auch die Rechtsprechung von einem Gewöhnungseffekt gegenüber Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien aus.**“*

Mehr Konjunktiv geht kaum. Natürlich *kann* man die Energielandschaften der Zukunft *durchaus* für schön halten, wenn man sie sich *als Überlebentechnik im Klimawandel vorstellt*. Wenn die Umfrage entsprechend formuliert ist, wird die richtige Antwort nicht fern sein. Die ikonischen Landschaften des Voralpenraums nun aber diesem Experiment auszusetzen, dass sie dieser Transformation im Bewusstsein des Klimaschutzes standhalten, ist hochriskant – und was ist, wenn es scheitert?

Gewöhnen kann man sich an viel, wenn man keine Alternativen hat, das ist *conditio humana* und eine Frage des Überlebens. Der Soziologe Albert O. Hirschman hat dies in einer vielbeachteten Studie „Voice, Exit, and Loyalty“ (1970) (deutsch 1974 „Abwanderung und Widerspruch“) durchdekliniert: Die *Loyalität* der Gäste, die nicht auf das Überleben, sondern auf das „gute Leben“ aus sind, ist nicht groß, die Stimme (*Voice*) gegen den Niedergang der Landschaft können nur die Ansässigen erheben – und wenn das scheitert, dann ist der *Exit* die Lösung. Das heißt in der modernen Gesellschaft die Flucht der „Anywheres“, der volatilen Kosmopoliten, im Flugzeug in die schöneren Weltgegenden – besuchen sie nicht Europa, sondern die exotischen Länder der Welt, solange es sie noch gibt!

Das kann nicht die Lösung sein!

## **2. Ausführungen zu den Vorranggebieten**

### **2.1 Anmerkung zur Bewertung von Besonderheiten von Landschaftsschutzgebieten**

Die Auswahl der einzelnen Gebiete ist teilweise nur schwer nachvollziehbar und offensichtlich mit Ermittlungsdefiziten belastet. Beispielhaft ist das Vorranggebiet WE 65 zu nennen. Hier wird verkannt, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Ehgartenlandschaft um Miesbach“ liegt. Dieses ist eines der ältesten und wertvollsten LSG im Landkreis Miesbach und schützt die alte historische Ehgartenlandschaft, die auf die historische Landbewirtschaftung des Klosters Tegernsee zurückgeht. Zudem liegt das LSG im Perimeter der Alpenkonvention, in der nach Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls eine Verkleinerung und Abschwächung von Schutzgebieten unzulässig ist. Diese Regelung hat Gesetzeskraft und kann somit planerisch nicht ausgehebelt werden. Da andererseits Gebiete außerhalb der Schutzkulisse nicht berücksichtigt werden, wirkt die Auswahl dieser Fläche willkürlich.

### **2.2. Erst eine Zusammenschau aller alpinen WE-Vorranggebiete gibt ein realistisches Bild der Lage**

Die Dimension der Landschaftsveränderung und Georisiken, die mit den WE-Vorranggebieten im Perimeter des Alpenplans – mit gravierenden Fehlern, s.o. – begründet werden, erschließen sich in ihrer ganzen Wucht nur über eine Gesamtschau. Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Vorranggebiete ist zwar notwendig, kann aber nicht die Summenwirkung darstellen. Deshalb verzichten wir weitgehend auf die Fokussierung der einzelnen Gebiete zu Gunsten einer Gesamtschau mittels einer Tabelle über die alpinen Vorranggebiete, in der die wesentlichen Kriterien zu Landschaft, Erholungswirkung und Georisiken konzentriert werden. Diese Tabelle (S. 10), die nur Daten aus den Standortbeschreibungen verwendet, zeigt in ihrer Gesamtschau, welch massiver Eingriff die Realisierung der Regionalplanung bedeuten und wie dramatisch die Landschaft transformiert werden würde.

#### **Hier die Bilanz für die 16 alpinen WE-Vorranggebiete:**

- 65,64% ihrer Fläche sind „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“.
- 11 von 16 liegen im bzw. berühren den Alpenplan Zone B.
- Alle liegen in der höchsten landschaftlichen Bewertungsstufe 5.
- 15 von 16 liegen in der höchsten Stufe 3 der Erholungswirksamkeit.
- 50% weisen Bereiche mit erhöhten Georisiken auf.
- Der Durchschnitt ihrer höchsten Lagen liegt auf 1116 Metern, 383 m über dem Tal.
- Die Entfernungen vom Tal zu den brutto im Schnitt 649 Meter hoch (383 m + 266 m für die WEA) über dem Tal rotierenden Rotoren beträgt gerade mal 2,01 km, das Maximum beträgt brutto 991 m Höhenunterschied bei einer Entfernung von 3,1 km.

| ha               | Alpen-<br>plan<br>Zone | Landschaftl.<br>Vorbehaltsgeb.<br>(LV-Geb.) | LV-<br>Geb.<br>ha | CIE | Ehw | GR         | GtR        | Höchster<br>Punkt [m] | Tal [m]       | Höhen-<br>unter-<br>schied [m] | Entfernung<br>vom Tal<br>[km] |                |
|------------------|------------------------|---|-------------------|-----|-----|------------|------------|-----------------------|---------------|--------------------------------|-------------------------------|----------------|
| 20,2             | A                      | 0%  | 0,0               | 5   | 3   | x          | x          | 1433                  | 708           | 725                            | 3,1                           |                |
| 36,6             | B                      | 100%  | 36,6              | 5   | 3   |            |            | 1114                  | 609           | 505                            | 2,5                           |                |
| 29,7             | B                      | 100%  | 29,7              | 5   | 3   |            |            | 1072                  | 630           | 442                            | 2,1                           |                |
| 33,3             | B                      | 100%  | 33,3              | 5   | 3   |            |            | 1080                  | 630           | 450                            | 2,5                           |                |
| 42,3             | A                      | 85,70%                                      | 36,3              | 5   | 3   |            |            | 1018                  | 720           | 298                            | 1                             |                |
| 39               | A                      | 100%  | 39,0              | 5   | 3   | x          | x          | 1232                  | 680           | 552                            | 4                             |                |
| 71               | A                      | 100%  | 71,0              | 5   | 3   | x          | x          | 1166                  | 680           | 486                            | 2,3                           |                |
| 34,6             | A                      | 0%  | 0,0               | 5   | 2   |            |            | 879                   | 717           | 162                            | 1,3                           |                |
| 118,5            | B                      | 0%  | 0,0               | 5   | 3   |            |            | 1137                  | 800           | 337                            | 1,4                           |                |
| 136,9            | B                      | 1,50%                                       | 2,1               | 5   | 3   | x          | x          | 1061                  | 790           | 271                            | 1,5                           |                |
| 41,4             | B                      | 41,10%                                      | 17,0              | 5   | 3   | x          | x          | 1254                  | 766           | 488                            | 2,5                           |                |
| 37,8             | B                      | 49,70%                                      | 18,8              | 5   | 3   |            |            | 1098                  | 800           | 298                            | 1,5                           |                |
| 278,6            | B                      | 98,80%                                      | 275,3             | 5   | 3   | x          | x          | 1049                  | 820           | 229                            | 1                             |                |
| 114,5            | B                      | 98,10%                                      | 112,3             | 5   | 3   | x          | x          | 1254                  | 776           | 478                            | 3                             |                |
| 13,3             | B                      | 100%  | 13,3              | 5   | 3   | x          | x          | 1032                  | 800           | 232                            | 1                             |                |
| 9,1              | B                      | 100%  | 9,1               | 5   | 3   |            |            | 979                   | 800           | 179                            | 1,4                           |                |
| <b>1056,8 ha</b> |                        | <b>Anteil LV-Geb.</b>                       | <b>65,64%</b>     |     |     | <b>8*x</b> | <b>8*x</b> | <b>∅</b>              | <b>1116 m</b> | <b>733 m</b>                   | <b>383 m</b>                  | <b>2,01 km</b> |

Tab. 1: Liste aller alpinen WE-Vorranggebiete der Regionalplanung Oberland für eine Gesamtschau der Auswirkungen auf Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsbild, Erholungswirksamkeit, Georisiken und die Dimensionen bezüglich Höhenlagen (oberer Rand des Gebiets), Höhenunterschieden und Nahsichtentfernungen vom Tal.

- CIE Karte "Charakteristische landschaftliche Eigenart" lt. LfU (2013) Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung, 5 = höchste Stufe.  
Ehw Karte "Erholungswirksamkeit" lt. LfU (2013) Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung, 3 = höchste Stufe.  
GR Gefahrenhinweisbereich Rutschungen (LfU).  
GtR Gefahrenhinweisbereich tiefreichende Rutschungen (LfU).

## Schlussbetrachtung

Der bayerische Landeshistoriker Bernhard Löffler betitelt die Einleitung zu seinem 2024 erschienen Buch „Das Land der Bayern. Geschichte und Geschichten von 1800 bis heute“ nach dem Aperçu „Land, Landschaft, Räume – oder: **Die Ungerechtigkeit der Welt beginnt mit der Verteilung der Berge**“ – und meint damit das Selbstbild der Bayern und das Bild Bayerns in der Welt: Es ist bestimmt von den bayerischen Alpen, vom „Eid der Ewigkeit, die Alpen“, wie sie der Lyriker Wolf Wondratschek 1992 im Hintergrund Münchens in seinem Gedicht „Kleinhesseloher See“ aufsteigen lässt. Sogar der US-Präsident Dwight D. Eisenhower hat die Ramsauer Kirche mit Blick auf die Reiteralpe als „Church in Bavaria“ aquarelliert. Dieses Image von Bayern, das ohne den „in hoher Dichte auftretenden landschaftsprägenden Elementen, Aussichtspunkten, Höhenrücken, visuellen Leitstrukturen, naturkundlichen Anziehungspunkten und Erholungsschwerpunkten“ im „Gebirgsanstieg“ (LfU) nicht wäre – ist zugleich ein – ungerechtes – Privileg. Nicht nur für die Ortsansässigen, sondern für ganz Bayern. Es hat, wie alle Erfolgsgeschichten, viele Väter. Der Journalist Herbert Riehl-Heyse hat dies mit dem Titel seines Buchs 1979 ironisch auf die Spitze getrieben: „Die CSU, die das schöne Bayern erfunden hat“. Aber das alles tut dieser ikonischen Landschaft keinen Abbruch, sondern zeigt schlussendlich nur ihre prägende Kraft für eine moderne Gesellschaft.

Und diese „Ungerechtigkeit der Verteilung der Berge“ soll nun nach der Begründung der Regionalplaner getilgt werden: Wir können darauf, so das Argument, aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber allen anderen, die in nicht so privilegierten Regionen leben, keine Rücksicht nehmen. Nur so kann die Akzeptanz für den Klimaschutz im Ausbau der Windenergie gewahrt werden.

Wenn man sich da mal nicht täuscht, nicht nur ethisch, sondern auch praktisch!

Folgt man der Intention der Autoren im LfU-Methodenpapier, dann ist gerade der „Gebirgsanstieg“ mit seiner „besonderen Dichte“ an landschaftlichen und kulturellen Sensationen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Die Erfinder des Bayerischen Alpenplans haben das früh erkannt und ihren Schutzschirm gegen dominante Infrastrukturen darübergerlegt – und haben damit den weitgehend unverfügbaren Charakter der bayerischen Alpen gesichert. Nicht nur die Ansässigen, auch die Bayern, die Deutschen, ja die ganze Welt schätzen diese außergewöhnlichen Landschaften, von deren Lebensqualität für die Ansässigen bis zu deren Attraktion für das internationale Publikum. Das ist nicht nur ein touristisches Gut, sondern eine Kostbarkeit für die Menschen in nah und fern.

Auch der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien bedarf höchster Sorgfalt, insbesondere der Windenergie, gerade weil der Raum im eng besiedelten Deutschland sehr kostbar ist. Unsere kostbarsten Landschaften für einen gewaltsamen Ausbau der Erneuerbaren Energien dranzugeben, würde zwei Essentials riskieren, auf die wir alle angewiesen sind, gerade im Klimawandel: Landschaften höchster Wertschätzung und die Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Regionalplanung, wie sie jetzt in der Region 17 zur Beurteilung steht, würde mit der weithin sichtbaren Missachtung der Kostbarkeit des alpinen Landschafts- und Erholungsraums die Akzeptanz des Klimaschutzes (weiter) erodieren. Das wäre ein Doppelschlag gegen eine gedeihliche Zukunft, der nicht passieren darf!

Das Ergebnis der Abwägung des Deutschen Alpenvereins ist, dass „Gebiete, die in der Landschaftsbildbewertung des LfU mit Stufe herausragend bzw. 5 bewertet wurden, nicht für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden [sollten], sofern das Gebiet nicht bereits erschlossen und entsprechend vorbelastet ist.“ Wir schließen uns dem DAV weitgehend an, kommen aber mit unseren Überlegungen zu dem Schluss, dass die Anlagen am alpinen Gebirgsanstieg mit ihren Fernwirkungen die Landschaften am Alpenrand und im nördlichen Alpenvorland massiv dominieren würden, unabhängig, ob das Gebiet bereits erschlossen ist oder nicht. Wir fordern deshalb die Regionalplanung für das Oberland auf, auf alle WE-Vorranggebiete im Perimeter des Bayerischen Alpenplans zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lorenz Sanktjohanser  
2. Vorsitzender

gez. Rudi Erlacher  
Geschäftsführender Vorsitzender

## Literatur:

Hirschman, A.O. (1970): *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organisations, and States*. Harvard University Cambridge, deutsch: Hirschman, A.O. (1974): *Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten*. Tübingen.

Löffler, B. (2024): *Das Land der Bayern. Geschichte und Geschichten von 1800 bis heute*. München.

McKenna, R. et al (2021): *Scenicness Assessment of Onshore Wind Sites with Geotagged Photographs and Impacts on Approval and Costefficiency*. *Nature Energy*, 6(6), 663-672.

Riehl-Heyse, H. (1979): *Die CSU. Die Partei, die das schöne Bayern erfunden hat*. München.

Steininger, M.O. et al. (Nat Commun 16, 2037, 2025): *Nature exposure induces analgesic effects by acting on nociception-related neural processing*. <https://doi.org/10.1038/s41467-025-56870-2>.

Wondratschek, W. (1992): *Kleinhesselohrer See*, in: Wondratschek, W. (1992): *Die Gedichte*. Zürich.